



Förderrichtlinie zum Ausfallsbonus veröffentlicht

Vor kurzem wurde die Verordnung¹ zum Ausfallsbonus für Unternehmen mit einem hohen Umsatzausfall veröffentlicht und eine Homepage² mit weiterführenden Informationen eingerichtet. Ziel ist, mit dem Ausfallsbonus den Unternehmen finanzielle Planbarkeit bis zum Ende der Pandemie zu geben. Der Ausfallsbonus kann seit 16. Februar 2021 beantragt werden. Im Rahmen dieses Newsletters haben wir die wesentlichen Aspekte zusammengefasst.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Begünstigte Unternehmen

- a.) Wer ist begünstigt?
- b.) Was sind Ausschlusskriterien für die Förderung?

2. Ermittlung der Höhe des Ausfallsbonus

- a.) Ausgestaltung des Ausfallsbonus und Betrachtungszeiträume
- b.) Ermittlung des Vergleichsumsatzes
- c.) Ermittlung des Umsatzes im Betrachtungszeitraum
- d.) Höhe des Ausfallsbonus

3. Zusammenspiel von Ausfallsbonus und anderen Fördermaßnahmen

4. Antragstellung und Auszahlung

- a.) Wann bzw wie ist eine Antragstellung möglich?
- b.) Wann und wohin erfolgt die Auszahlung?

5. Ausblick

¹ Siehe <https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2021/02/VO-Ausfallsbonus.pdf>.

² Siehe <https://www.fixkostenzuschuss.at/ausfallsbonus/>.

1. Begünstigte Unternehmen

a.) Wer ist begünstigt?

Der Ausfallsbonus wird allen **operativ tätigen Unternehmen** (Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb [gemäß §§ 22 oder 23 EStG]; unabhängig von der Rechtsform) mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich gewährt, sofern sie im jeweiligen Betrachtungszeitraum (Kalendermonat) einen **Umsatzausfall** von **mindestens 40% pro Betrachtungszeitraum bezogen auf den Vergleichszeitraum** erlitten haben.

b.) Was sind Ausschlusskriterien für die Förderung?

Der Ausfallsbonus kann nicht gewährt werden, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- **Abgabenrechtlicher Missbrauch** in den letzten 3 Jahren mit mindestens TEUR 100 Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage pro Jahr
- **Aggressive Steuerplanung** in den letzten 5 Jahren mit mehr als TEUR 100 (Abzugsverbot für konzerninterne niedrigbesteuerte Zins- und Lizenzzahlungen gem § 12 Abs 1 Z 10 KStG oder Hinzurechnungsbesteuerung bzw Methodenwechsel gem § 10a KStG; ausgenommen Offenlegung/Hinzurechnung in KÖSt-Erklärung ist erfolgt und dieser Betrag übersteigt TEUR 500 nicht)
- **Sitz oder Niederlassung** in einem Staat, der in der EU-Liste³ der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, samt überwiegend Passiveinkünften
- **Rechtskräftige, vorsätzlich begangene Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße** von mehr als TEUR 10 gegen den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten)

Ausgenommen von der Gewährung eines Ausfallsbonus sind auch folgende Unternehmen:

- Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum und im Zeitpunkt der Antragstellung **ein Insolvenzverfahren anhängig** ist (gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren eröffnet wurde).
- Der Antragsteller darf kein **beaufsichtigter Rechtsträger** des Finanzsektors nach BWG, VAG, WAG oder PKG sein.
- Der Antragsteller darf mittelbar oder unmittelbar nicht im **Alleineigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** sein.
- Der Antragsteller darf mittelbar oder unmittelbar nicht im **mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** sein, die einen Eigendeckungsgrad von < 75% haben.
- Der Antragsteller darf keine **NPO iSd** Bestimmungen der Bundesabgabenordnung oder ein dessen nachgelagertes Unternehmen sein.
- Generell ausgenommen sind **neu gegründete Unternehmen**, die vor dem 1.11.2020 **keine Umsätze** hatten (eine Ausnahme davon besteht unter gewissen Voraussetzungen für zivilrechtlich mit Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übernommene (Teil-)Betriebe oder Mitunternehmeranteile, die bereits vor 1.11.2020 existiert haben).
- Antragsteller, die **nicht unternehmerisch im umsatzsteuerlichen Sinn tätig** sind.
- Weiters können große Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeitern (gemessen in Vollzeitäquivalenten) zu Beginn des individuellen Betrachtungszeitraums beschäftigt haben und im Betrachtungszeitraum **mehr als 3% dieser Mitarbeiter gekündigt** haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, den Ausfallsbonus nicht in Anspruch nehmen (unschädlich sind dienstnehmerseitige Kündigungen, einvernehmliche Auflösungen und Kündigungen mit Wiedereinstellungszusage). Eine Ausnahme kann auf Antrag gewährt werden.

Sind mehrere Unternehmen in einer Firmengruppe vom Umsatzausfall betroffen, so kann jedes Unternehmen separat den Ausfallsbonus beantragen.

³ Siehe <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/02/18/taxation-council-revises-its-eu-list-of-noncooperative-jurisdictions>.

2. Ermittlung der Höhe des Ausfallsbonus

a.) Ausgestaltung des Ausfallsbonus und Betrachtungszeiträume

Der Ausfallsbonus setzt sich aus einem **Bonus und optional** einem Vorschuss auf einen Fixkostenzuschuss 800.000 (**Vorschuss FKZ 800**) zusammen, wobei folgende Voraussetzung bestehen:

- Generell ist das Vorliegen eines Umsatzausfalls von mindestens 40% erforderlich (Differenz des ermittelten Vergleichsumsatzes mit dem Umsatz der jeweiligen Betrachtungsperiode).
- Für die Gewährung eines Vorschusses FKZ 800 ist zusätzlich notwendig, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines FKZ 800 erfüllt sind und sich der Antragsteller verpflichtet, bis zum 31.12.2021 einen Antrag auf Gewährung eines FKZ 800 zu stellen.

Betrachtungszeitraum für den Ausfallsbonus ist der jeweilige **Kalendermonat**. Eine Beantragung ist für die Kalendermonate von **November 2020 bis Juni 2021** möglich. Die Höhe des Umsatzausfalls ergibt sich aus der **Differenz des ermittelten Vergleichsumsatzes mit dem Umsatz der jeweiligen Betrachtungsperiode**.

Missbräuchliche zeitliche Verschiebungen bei der Ermittlung der Umsätze sind bei der Berechnung nicht anzuerkennen.

b.) Ermittlung des Vergleichsumsatzes

Der Vergleichsumsatz für den jeweiligen Kalendermonat ergibt sich aus den Umsätzen des korrespondierenden Kalendermonats März 2019 – Februar 2020 [zB für Februar 2021 ist Vergleichsmonat Februar 2020]. Die Berechnung des Vergleichsumsatzes erfolgt grundsätzlich durch die Finanzverwaltung anhand folgender abgestufter Ermittlungsmethoden:

- Vorrangig wird auf die jeweilige **Umsatzsteuervoranmeldung** (UVA) des jeweiligen Kalendermonats zurückgegriffen. Für jene Unternehmen die ihre UVA quartalsmäßig abgeben erfolgt eine Drittierung der darin angeführten Umsätze.
- Es kann auch auf die **Umsatzsteuerjahreserklärung** der Jahre 2016 - 2019 zurückgegriffen werden. Die erklärten Jahresumsätze werden sodann auf einen monatlichen Wert (durch zwölf) umgerechnet.
- Wenn auch diese Daten nicht vorhanden sind können aus der **Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung** (bei Personengesellschaften) 2016 - 2019 die jährlichen Umsatzerlöse auf monatliche (dividiert durch zwölf) heruntergebrochen werden.
- Liegen auch für diese Art der Ermittlung keine verwertbaren Daten vor, wird auf die Summe der deklarierten Umsätze ab erstmaliger Umsatzerzielung bis Ende des 3. Quartals 2020 (abgeleitet aus den UVAs) abgestellt. Sodann erfolgt eine Adaptierung auf monatliche Werte (deklarierte Umsätze dividiert durch die Anzahl der Monate in denen Umsätze erwirtschaftet wurden).

In folgenden Sonderfällen sind die **Vergleichsumsätze vom Antragsteller zu ermitteln** und im Antrag anzugeben⁴:

- Wenn der Vergleichszeitraum **Umsätze** beinhaltet, die **nicht** einer **operativen Tätigkeit** zuzurechnen sind **oder** aus der **Veräußerung eines Grundstücks** im Sinne eines umsatzsteuerlichen Hilfsgeschäftes stammen.
- Bei nach dem 31.10.2018 **neu gegründeten Unternehmen**, für die ab dem Zeitraum der erstmaligen Umsatzerzielung bis Oktober 2020 keine monatliche UVA bzw bis Ende des 3. Quartals keine quartalsweise UVA abgegeben wurde und bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine rechtskräftig veranlagte Umsatz- bzw Körperschaftssteuer-, Einkommensteuer oder Feststellungssteuererklärung vorliegt. Als Vergleichsumsätze sind die Summe der Umsätze im Zeitraum vom Beginn des Monats der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31.10.2020 dividiert durch die Anzahl der Monate vom Monat der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31.10.2020 anzugeben.
- Unternehmen die **auch Umsätze iSd §§ 23 oder 24 UStG (Reiseleistungen oder Differenzbesteuerung)** erzielen, die nicht nach den Bestimmungen des UStG steuerbar (und daher nicht in der Kennzahl 000 der USt-Erklärung enthalten) sind, aber in Österreich gemäß den Bestimmungen des EStG/KStG besteuert werden. Als Vergleichsumsätze sind die Umsatzerlöse nach EStG/KStG anzugeben.
- Bei Unternehmen die ihre Umsätze im Bereich Glückspiel erwirtschaften (**Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos**). Als Vergleichsumsätze sind die Bruttospieleinnahmen (Einsätze abzüglich ausgezahlter Gewinne) anzugeben.
- Wenn es bei Unternehmen aufgrund einer **Umgründung**, eines Erwerbs oder Verkaufs eines (Teil-)Betriebs oder Mitunternehmeranteils zu einer Änderung des Umfangs verglichen mit dem im Vergleichszeitraum gekommen ist. Kommt es dahingehend zu einer Erhöhung der Umsätze ist die Umstrukturierung von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.
- Bei der **Beteiligung als Gesellschafter einer GesbR oder als atypisch stiller Gesellschafter**. Die anzugebenden Vergleichsumsätze sind nach den Vorschriften des UStG (Kennzahl 000 der Umsatzsteuer-Erklärung) bzw bei Unternehmen im Bereich Glückspiel oder Unternehmen die auch Umsätze in Form von Reiseleistungen oder Differenzbesteuerung im obigen Sinne erbringen, nach den dort angeführten Grundsätzen zu ermitteln und haben den Umsatzanteil, der auf den Geschäftsanteil an der GesbR bzw auf die Beteiligung an der atypisch stillen Gesellschaft entfällt, zu enthalten.

c.) Ermittlung des Umsatzes im Betrachtungszeitraum

Die Umsätze des jeweiligen Betrachtungszeitraums sind vom Antragsteller der Finanzverwaltung im Rahmen der Antragstellung bekanntzugeben. Bei der Ermittlung dieser Umsätze ist – in vergleichbarer Weise zur Ermittlung der Vergleichsumsätze – folgendes zu beachten⁵:

- Es sind die nach den Vorschriften des UStG ermittelten Umsätze (Kennzahl 000 der Umsatzsteuer-Erklärung) heranzuziehen.
- In folgenden Fällen sind die nach den Vorschriften des EStG/KStG ermittelten Umsatzerlöse anzugeben:
 - o Unternehmen, die (auch) Umsätze iSd §§ 23 oder 24 UStG (Reiseleistungen oder Differenzbesteuerung) erzielen
 - o Unternehmen, die (auch) Umsätze erzielen, die nicht nach den Bestimmungen des UStG steuerbar (und daher nicht in der Kennzahl 000 der USt-Erklärung enthalten) sind, aber in Österreich gemäß den Bestimmungen des EStG/KStG besteuert werden
 - o Unternehmen, die nicht nach § 21 UStG zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung verpflichtet sind (zB Kleinunternehmer)
 - o Unternehmen, die Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind

⁴ In Sonderfällen kann die veröffentlichte „Ausfüllhilfe zum Ausfallbonus zur Angabe des Betrages für den Vergleichszeitraum“ herangezogen werden (die diesem Newsletter als Beilage angefügt ist).

⁵ In Sonderfällen kann die veröffentlichte „Ausfüllhilfe zum Ausfallbonus zur Angabe des Betrages für den Betrachtungszeitraum“ herangezogen werden (die diesem Newsletter als Beilage angefügt ist).

- Unternehmen, bei denen es sich um Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos handelt, haben als Umsätze die Bruttospieleinnahmen (Einsätze abzüglich ausgezahlter Gewinne) anzugeben.
- Umsätze, die nicht einer operativen Tätigkeit zuzurechnen sind oder Umsätze aus der Veräußerung eines Grundstücks im Sinne eines umsatzsteuerlichen Hilfsgeschäftes, sind auszuscheiden.
- Wenn der Antragsteller an einer GesbR oder an einer atypisch stillen Gesellschaft beteiligt ist, ist der Umsatzanteil, der auf den Geschäftsanteil an der GesbR bzw auf die Beteiligung an der atypisch stillen Gesellschaft entfällt, stets als Teil der Umsätze bzw Umsatzerlöse des Betrachtungszeitraums anzugeben.

Wenn es aufgrund **mangelhafter, unvollständiger oder nicht aussagekräftiger Daten** der Finanzverwaltung beim Ausfallsbonus zu Ergebnissen kommt, die erheblich von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, kann die COFAG noch vor der Auszahlung mit dem Antragstellern in Kontakt treten. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen kann durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters oder hinsichtlich der Beweiskraft vergleichbarer Nachweise die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Höhe des zu gewährenden Ausfallsbonus nachgewiesen werden. Wenn nicht innerhalb von 2 Wochen entsprechende Nachweise übermittelt werden bzw in den Fällen, in denen Antragsteller nicht vor Auszahlung von der COFAG kontaktiert wurden, können betroffene Antragsteller auch noch bis zu 2 Monate nach Auszahlung des Ausfallsbonus mit der COFAG in Kontakt treten und entsprechende Nachweise vorlegen (wie innerhalb der 2 Wochenfrist).

d.) Höhe des Ausfallsbonus

Der Ausfallsbonus beträgt in Summe **30% des Umsatzausfalls** (Vergleichsumsatz abzüglich Umsatz im Betrachtungszeitraum) pro Kalendermonat, sofern ein **Umsatzrückgang von mindestens 40%** vorliegt. Die Förderung ist wie folgt ausgestaltet:

Förderung	Ausmaß	Deckelung	Mindestbetrag
		pro Betrachtungszeitraum	
Bonus	15% des Umsatzausfalls	EUR 30.000	EUR 100
Vorschuss FKZ 800	15% des Umsatzausfalls	EUR 30.000	EUR 100

Ein Ausfallsbonus kann bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen solange gewährt werden, bis der beihilfenrechtliche Höchstbetrag iHv EUR 1.800.000 abzüglich eventuell erhaltener sonstiger finanzieller Maßnahmen erreicht ist. Folgende Förderungen verringern den maximal auszahlbaren Höchstbetrag:

- Haftungen im Ausmaß von 100% [nicht jedoch 90% oder 80%] für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise des aws oder der ÖHT (der aushaltende Betrag zum Antragszeitpunkt ist anzuführen)
- COVID-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds
- FKZ 800 [nicht jedoch FKZ Phase I]
- Lockdown-Umsatzersatz (direkt betroffene Unternehmen)
- Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt erheblich betroffene Unternehmen)

Unternehmen, die sich gemäß der EU-Gruppenfreistellungsverordnung am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben („**Unternehmen in Schwierigkeiten**“), können einen verminderten Ausfallsbonus in Anspruch nehmen. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt EUR 200.000 (allgemeiner De-minimis-Höchstbetrag), der Höchstbetrag für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000. Dies gilt jedoch nicht für Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der europäischen KMU-Definition (Vollzeitbeschäftigte < 50 und Jahresumsatz bzw Bilanzsumme ≤ EUR 10 Mio), sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

3. Zusammenspiel von Ausfallsbonus und anderen Fördermaßnahmen

In folgenden Fällen kann die jeweilige Fördermaßnahme nicht in Anspruch genommen werden:

- Der Vorschuss FKZ 800 kann nicht beantragt werden, wenn ein FKZ 800 schon beantragt/abgelehnt wurde oder ein Verlustersatz beantragt wurde.
- Zudem kann kein Ausfallsbonus beantragt werden, wenn für den Zeitraum November oder Dezember 2020 ein Lockdown-Umsatzersatz (Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen sowie Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen jeweils für November und/oder Dezember) in Anspruch genommen wurde. Sofern eine Rückzahlung des Lockdown-Umsatzersatz vorgenommen wird, kann der Ausfallsbonus zeitlich nachgelagert beantragt werden.
- Die Gewährung eines Ausfallsbonus ist für Betrachtungszeiträume ausgeschlossen, für die auch eine Lockdownkompensation gemäß Punkt 5.3 der Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen für selbständige Künstler für den beantragten Betrachtungszeitraum beansprucht wird.

4. Antragstellung und Auszahlung

a.) Wann bzw wie ist eine Antragstellung möglich?

Der Antrag kann für jeden Betrachtungszeitraum **ab 16. des folgenden Monats bis zum 15. des drittfolgenden Monats gestellt werden** (zB für Februar 2021 ist Antragstellung zwischen 16.3.2021 und 15.5.2021). Abgesehen davon muss der **Antrag für November und Dezember 2020 bis 15.4.2021** eingebracht werden.

Die Beantragung folgt in gewohnter Form über FinanzOnline. Den Antrag kann der betroffene Unternehmer grundsätzlich **selbstständig** durchführen. Ebenso können **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter** den Antrag einbringen, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt.

b.) Wann und wohin erfolgt die Auszahlung?

Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt durch die COFAG an das vom Unternehmen im Antrag angeführte Bankkonto. Ab Antragseinbringung soll die Auszahlung innerhalb von ca **2 Wochen** erfolgen, wobei die Bearbeitung der Anträge in der Anfangsphase etwas länger dauern kann.

5. Ausblick

Wir werden Sie über allfällige Änderungen bzw FAQ-Wartungen zeitnahe informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien Schmalzhofgasse 4 Tel (01) 599 22	3100 St. Pölten Kremser Gasse 20 Tel (02742) 25 33 00	3270 Scheibbs Rathausgasse 3 Tel (07482) 431 65	3250 Wieselburg Hauptplatz 24 Tel (07416) 540 70	5020 Salzburg Innsbrucker Bundesstr. 140 Tel (0662) 87 08 45
---	---	---	--	--